

GZ 5437/3-Pr/S/97

Herrn
Präsident des
Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF
Nr. 1 GE/19
Datum: 12. FEB. 1997

12.2.97

St. Leopold

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, 7. Februar 1997

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

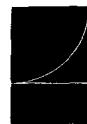
F.d.R/d.A.:

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0
DVR 0000175

Abschrift

**bm:wvk**

GZ 5437/3-Pr/S/97

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

BMwA; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Gewerbeordnung 1994 und das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;
ergänzende Stellungnahme des BMWVK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beeht sich zu dem mit
do. GZ 32.830/122-III/A/1/96 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, in Er-
gänzung zur ho. Stellungnahme vom 29. Jänner 1997, ho. GZ 5437/2-Pr/S/97, noch
folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Zu § 123 Zahnrechner

Gegen die vorgesehene Regelung betreffend Zahnrechner bestehen Bedenken.
Die vorgesehene Berechtigung, für die Herstellung herausnehmbaren Zahnersatzes
im Mund Abdrücke zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten
an einem solchen Zahnersatz durchzuführen, sollte den Zahnärzten vorbehalten
bleiben, da diese Tätigkeiten den Bereich der Schleimhäute betreffen.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0
DVR 0000175

2. Im Hinblick auf den Kompetenzbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft wird die im Artikel II des Entwurfes einer Gewerberechtsnovelle 1997 vorgesehene Abschaffung der dem Arbeitsinspektorat in Verwaltungsverfahren eingeräumten Sonderstellung, die auch bereits in ho. durchgeführten Verwaltungsverfahren zu einer unangemessenen Verfahrensverlängerung geführt hat, begrüßt.

Aus ho. Sicht ist weiters interessant, die Novellierungsanordnung unter Artikel I Pkt. 14 (zu § 356 Abs. 1 GewO), derzufolge die von einem Gasflächenversorgungsleitungsnetz betroffenen Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke zur Augenscheinsverhandlung persönlich nicht geladen werden müssen. Im besonderen Teil der Erläuterungen sollte jedoch näher begründet werden, aus welchen Erwägungen eine persönliche Ladung dieses Personenkreises für nicht notwendig erachtet wird bzw. was allenfalls anstelle dessen vorgesehen ist.

Wien, 7. Februar 1997

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: